

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) wurde die Gewerbesteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1998 abgeschafft. Zur Kompensation der hierdurch wegfallenden Einnahmen wurde eine Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Umsatzsteuer eingeführt (vgl. Artikel 11 Nr. 1 des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Oktober 1997 - BGBl. I S. 2470 -). Bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der verschiedenen Umlagen maßgebend ist, wird die Gewerbesteuer berücksichtigt. Folglich muss auch die zum Ausgleich eingeführte Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Umsatzsteuer in die Steuerkraftmesszahl einfließen.

### B. Lösung

§ 12 FAG, der die Einzelheiten zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl regelt, wird um den Gemeindeanteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer erweitert.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Insgesamt ergeben sich für die kommunalen Gebietskörperschaften keine Veränderungen, weil durch den Gesetzentwurf weder die Finanzausgleichsmasse noch der Umlagebedarf bei den verschiedenen Umlagen verändert werden. Bei einzelnen Gebietskörperschaften kann es zu Verschiebungen kommen, wenn die wegfallende Gewerbesteuer, soweit sie in die Steuerkraft eingeflossen ist, nicht dem jeweiligen Anteil an der Umsatzsteuer entspricht.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 25. November 1998

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf des ...ten Landesgesetzes zur Änderung des  
Finanzausgleichsgesetzes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und wäre Ihnen dankbar, wenn die erste Beratung des Gesetzentwurfes in der Sitzungsperiode des Landtags vom 9. bis 11. Dezember 1998 erfolgen könnte.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 28. Oktober 1977 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 (GVBl. S. 25), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kapital,“ die Worte „des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:  
„4. die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,“.
  - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Als Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Absatz 2 Nr. 4) und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Absatz 2 Nr. 5) sowie als Ausgleichsleistungen nach § 20 a (Absatz 2 Nr. 6) gelten die Beträge, die der Gemeinde für die Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres zugewiesen worden sind; wird eine Zuweisung für diesen Zeitraum berichtigt, so ist die Berichtigung bei der Ermittlung der betreffenden Steuerkraftzahl für den Finanzausgleich in dem der Berichtigung folgenden Haushaltsjahr zu berücksichtigen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2470) sowie durch Artikel 11 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) wurde ab dem 1. Januar 1998 die Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Umsatzsteuer eingeführt. Grund dafür war der Wegfall der Gewerbekapitalsteuer durch Artikel 4 des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform zum gleichen Zeitpunkt.

Die Gewerbekapitalsteuer zählt zu den Steuereinnahmen, die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl angesetzt werden. Von der Steuerkraftmesszahl maßgeblich beeinflusst werden die Schlüsselzuweisungen sowie die Umlagegrundlagen für die verschiedenen Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Zur Vermeidung von Verwerfungen ist es daher zwangsläufig, dass auch die als Ersatz für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer eingeführte Beteiligung der Gemeinden an dem Aufkommen der Umsatzsteuer in die Steuerkraftmesszahl einfließt. Besonders deutlich wird dies im Hinblick auf die Umlagegrundlagen. Diese würden sich nämlich in Höhe der wegfallenden Gewerbekapitalsteuer verringern und landesweit zu Anhebungen der Umlagesätze führen. Durch die oben genannte Änderung des Grundgesetzes ist daher auch geregelt worden, dass nach Maßgabe der Landesgesetzgebung auch die Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlage für die Umlagen zugrunde gelegt werden kann.

Zu ändern sind Regelungen in § 12 FAG (Steuerkraftmesszahl). Kein Änderungsbedarf besteht bei den Bestimmungen über die Umlagegrundlagen, da diese lediglich auf § 12 FAG verweisen.

In § 12 FAG heißt es an verschiedenen Stellen „Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital“. Dabei kann und muss es vorübergehend verbleiben. Bis die Gewerbesteuerveranlagungen für die Jahre bis einschließlich 1997 durchgeführt sind, wird es noch einige Jahre dauern. Mit diesen Steuerbescheiden wird somit auch noch Gewerbekapitalsteuer erhoben. Vielen Gemeinden wäre es auch gar nicht möglich, Gewerbeertragsteuer und Gewerbekapitalsteuer getrennt zu ermitteln, weil die Steuermessbescheide der Finanzämter eine entsprechende Aufteilung nicht immer vorsehen; dies gilt insbesondere im Falle von Steuererlegungen.

Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände gem. § 129 GemO bzw. § 72 LKO ist im schriftlichen Verfahren erfolgt. Alle Verbände sind mit dem Gesetzesvorhaben einverstanden. Der Städtetag ist der Auffassung, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer dürfe nicht in voller Höhe bei der Berechnung der Steuerkraftzahl angesetzt werden. Insofern wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 verwiesen.

Der Landkreistag schlägt darüber hinaus vor, die Nivellierungssätze zur Ermittlung der Steuerkraftzahlen an die Ent-

wicklung der landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze anzupassen. Der Städtetag hält zudem § 32 FAG (Umlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“) für reformbedürftig. Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes, die über die aus der Unternehmenssteuerreform zu ziehenden unmittelbaren Konsequenzen hinausgehen, werden im Rahmen der zum 1. Januar 2000 geplanten grundlegenden Fortentwicklung des Finanzausgleichssystems geprüft.

Das Ministerium der Justiz hat den Gesetzentwurf in förmlicher Hinsicht geprüft. Die Änderungsvorschläge wurden berücksichtigt.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Addition der einzelnen Steuerkraftzahlen ergibt die Steuerkraftmesszahl. § 12 Abs. 1 FAG ist daher um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zu ergänzen.

Zu Nummer 2

§ 12 Abs. 2 FAG regelt, in welcher Höhe die einzelnen Steuereinnahmen bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen angesetzt werden. Bei den Grundsteuern und der Gewerbesteuer sind hierfür die so genannten Nivellierungssätze maßgeblich, die sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientieren. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Ausgleichsleistungen nach § 20 a FAG werden die tatsächlichen Einnahmen angesetzt. Dies muss auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gelten, weil auch hier kein gemeindliches Hebesatzrecht besteht.

Zu Nummer 3

Der maßgebliche Zeitraum für die Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Ausgleichsleistungen nach § 20 a FAG ist in § 12 Abs. 5 FAG geregelt; dies ist die Zeit vom 1. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des vergangenen Jahres. Auch für die Umsatzsteuer kommt nur dieser Zeitraum infrage.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Für den Finanzausgleich 1999 (Schlüsselzuweisungen und Umlagen) wird die Steuerkraftmesszahl aus den Steuereinnahmen bzw. Steuerbeteiligungen in der Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 30. September 1998 ermittelt. Da der Wegfall der Gewerbekapitalsteuer und die Einführung der Beteiligung an der Umsatzsteuer seit dem 1. Januar 1998 gelten, ergibt sich zwangsläufig, dass die Berechnung der Steuerkraftmesszahl zum 1. Januar 1999 geändert werden muss.